

25.2.93



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen

- Satzungsbeschuß -

A) Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße“ im Bereich der Kettelerstraße
In seiner Sitzung am 22. 12. 1992 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Die Geschößflächenzahl wird – entsprechend der zeichnerischen Darstellung – auf 0,7 festgesetzt.

Diese vereinfachte Änderung (Planfassung vom 22. 12. 1992) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. 2. 1993 als Satzung beschlossen (§ 10 Baugesetzbuch – BauGB).

B) Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Diessener Straße“

In seiner Sitzung am 10. 3. 1992 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Durch eine andere Aufteilung der Grundstücksflächen kann die Stichstraße verkürzt werden; zugleich werden die Baugrenzen großzügiger gehalten und die Dachneigung auf 5 bis 20 Grad festgesetzt.

Diese vereinfachte Änderung (Planfassung vom 19. 1. 1993) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. 2. 1993 als Satzung beschlossen (§ 10 Baugesetzbuch – BauGB).

HINWEISE

a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 18. Februar 1993

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 25.02.1993 veröffentlicht.

Schongau, den 15.10.1993

STADTBAUAMT

i.A.

Liebermann